

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 27. April

2011

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 1. April 2011	58
	Ergänzung der Richtlinien für die Zahlungen von Honoraren vom 17. September 2010 vom 1. April 2011	65
II. Bekanntmachungen		
	Satzung der Gemeinsinn – Golzow – Stiftung	66
	Satzung der Heinsius-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz)	67
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch	69
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow	69
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	70
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	70
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	70
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	71
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	73
	Ausschreibung einer Prüferstelle im Rechnungshof	74
IV. Personalmeldungen		
	Nachrichten und Personalien	75
	Todesfall	75
V. Mitteilungen		
	Urlauberseelsorge – Eine Aufgabe im Ruhestand	76

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 1. April 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABL. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

(1) Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 11 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. 2010 S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. Juni 2011** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 585,44 Euro.
- 2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. 2010 S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	44,48
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	
Fußnoten	
A 12	2
164,52	
A 13	2, 3
164,52	
	4
109,69	
	5
274,17	
A 14	3
164,52	
	4
191,95	
	5
164,52	
A 15	3
304,22	
	5, 6
164,52	
	7
274,17	
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	73,42
4. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst	
4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Anlage 4.	
4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.	
5. Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen	
5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.	
5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.	
5.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 585,44 Euro	
6. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)	
6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.	
6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.	
7. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	
7.1 Besoldungsordnung A Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.	
7.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.	
8. Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst	
8.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.	
8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.	
9. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W	
9.1 Besoldungsordnung B Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.	
9.2 Besoldungsordnungen C und H Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 10 und 10a.	

- 9.3 Besoldungsordnung W
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:
W 1 3.561,95 Euro
W 2 4.061,99 Euro
W 3 4.921,65 Euro
- 9.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 326,86 Euro.
- 9.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

10. Vorbereitungsdienst

- 10.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.106,35 Euro.
- 10.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

11. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

- 11.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.
- 11.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

12. Zulagen

- 12.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.241,24	3.402,55	3.562,91	3.724,21
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.835,22	3.947,19	4.058,20	4.167,32
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.657,23	2.818,54	2.978,90	3.140,20
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.251,21	3.363,18	3.474,19	3.583,31

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und PredigerGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.853,67	2.990,78	3.127,09	3.264,19
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.358,55	3.453,73	3.548,08	3.640,84
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.269,66	2.406,77	2.543,08	2.680,18
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	2.774,54	2.869,72	2.964,07	3.056,83

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung AGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.582,68	1.619,67	1.657,63	1.686,09	1.715,51	1.744,93	1.774,33	1.803,75
A 3	1.646,24	1.685,14	1.724,04	1.755,36	1.786,67	1.817,98	1.849,29	1.880,60
A 4	1.682,31	1.728,79	1.775,28	1.812,29	1.849,29	1.886,30	1.923,30	1.957,47
A 5	1.695,58	1.753,46	1.799,95	1.845,50	1.891,05	1.937,53	1.983,08	2.027,68
A 6	1.733,53	1.800,90	1.869,22	1.921,41	1.975,49	2.027,68	2.085,56	2.135,85
A 7	1.823,67	1.883,45	1.962,21	2.042,86	2.121,61	2.201,32	2.261,10	2.320,87
A 8	1.933,74	2.005,86	2.107,38	2.209,86	2.312,33	2.383,49	2.455,61	2.526,77
A 9	2.093,14	2.164,31	2.276,28	2.390,14	2.502,09	2.578,01	2.654,87	2.729,82
A 10	2.245,91	2.343,64	2.485,02	2.625,44	2.765,88	2.863,62	2.961,34	3.059,08
A 11	2.578,01	2.723,18	2.867,40	3.012,58	3.112,21	3.211,83	3.311,46	3.411,09
A 12	2.763,99	2.935,73	3.108,41	3.280,15	3.399,71	3.517,36	3.635,97	3.756,47
A 13	3.241,24	3.402,55	3.562,91	3.724,21	3.835,22	3.947,19	4.058,20	4.167,32
A 14	3.333,29	3.541,08	3.749,83	3.957,63	4.100,89	4.245,13	4.388,40	4.532,62
A 15	4.074,33	4.262,20	4.405,48	4.548,76	4.692,03	4.834,36	4.976,68	5.118,06
A 16	4.494,66	4.712,90	4.878,00	5.043,10	5.207,25	5.373,31	5.538,39	5.701,60

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,88 Euro;

es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,36 Euro.

Anlage 4

**Besoldungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.763,99	2.935,73	3.108,41	3.280,15
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.399,71	3.517,36	3.635,97	3.756,47
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.179,98	2.351,72	2.524,40	2.696,14
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	2.815,70	2.933,35	3.051,96	3.172,46

Anlage 5

Überleitungstabelle für Pfarrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.241,24	3.387,37	3.402,55	3.533,49	3.562,91	3.679,62	3.724,21	3.776,40	3.835,22	3.874,13	3.947,19	3.971,86	4.058,20	4.069,59	4.167,32

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.657,23	2.803,36	2.818,54	2.949,48	2.978,90	3.095,61	3.140,20	3.192,39	3.251,21	3.290,12	3.363,18	3.387,85	3.474,19	3.485,58	3.583,31

Anlage 6

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.853,67	2.977,88	2.990,78	3.102,08	3.127,09	3.226,29	3.264,19	3.308,55	3.358,55	3.391,63	3.453,73	3.474,70	3.548,08	3.557,77	3.640,84

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.269,66	2.393,87	2.406,77	2.518,07	2.543,08	2.642,28	2.680,18	2.724,54	2.774,54	2.807,62	2.869,72	2.890,69	2.964,07	2.973,76	3.056,83

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.582,68		1.619,67		1.657,63		1.686,09	1.692,74	1.715,51	1.729,75	1.744,93	1.765,80	1.774,33		1.803,75
A 3	1.646,24		1.685,14		1.724,04		1.755,36	1.762,95	1.786,67	1.801,85	1.817,98	1.841,71	1.849,29		1.880,60
A 4	1.682,31		1.728,79		1.775,28		1.812,29	1.819,89	1.849,29	1.866,37	1.886,30	1.911,92	1.923,30		1.957,47
A 5	1.695,58		1.753,46		1.799,95		1.845,50	1.860,68	1.891,05	1.916,67	1.937,53	1.971,70	1.983,08		2.027,68
A 6	1.733,53	1.783,83	1.800,90	1.834,12	1.869,22	1.884,40	1.921,41	1.934,69	1.975,49	1.984,97	2.027,68	2.035,26	2.085,56		2.135,85
A 7	1.823,67	1.870,17	1.883,45	1.932,79	1.962,21	1.995,42	2.042,86	2.058,04	2.121,61	2.185,19	2.201,32	2.230,73	2.261,10	2.275,33	2.320,87
A 8	1.933,74	1.986,87	2.005,86	2.068,48	2.107,38	2.149,13	2.209,86	2.230,73	2.312,33	2.365,47	2.383,49	2.419,55	2.455,61	2.473,63	2.526,77
A 9	2.093,14	2.147,23	2.164,31	2.233,58	2.276,28	2.319,93	2.390,14	2.406,27	2.502,09	2.552,38	2.578,01	2.611,21	2.654,87	2.670,99	2.729,82
A 10	2.245,91	2.320,87	2.343,64	2.431,89	2.485,02	2.541,96	2.625,44	2.652,97	2.765,88	2.837,05	2.863,62	2.912,00	2.961,34	2.986,01	3.059,08
A 11	2.578,01	2.691,87	2.723,18	2.804,78	2.867,40	2.919,58	3.012,58	3.032,50	3.112,21	3.183,37	3.211,83	3.260,22	3.311,46	3.336,13	3.411,09
A 12	2.763,99	2.898,72	2.935,73	3.034,41	3.108,41	3.170,09	3.280,15	3.305,77	3.399,71	3.485,10	3.517,36	3.576,20	3.635,97	3.666,33	3.756,47
A 13	3.241,24	3.387,37	3.402,55	3.533,49	3.562,91	3.679,62	3.724,21	3.776,40	3.835,22	3.874,13	3.947,19	3.971,86	4.058,20	4.069,59	4.167,32
A 14	3.333,29	3.522,10	3.541,08	3.710,93	3.749,83	3.900,69	3.957,63	4.027,84	4.100,89	4.153,09	4.245,13	4.280,23	4.388,40	4.406,43	4.532,62
A 15	4.074,33	4.076,23	4.262,20	4.284,97	4.405,48	4.451,02	4.548,76	4.617,07	4.692,03	4.784,07	4.834,36	4.952,01	4.976,68	4.980,48	5.118,06
A 16	4.494,66	4.496,57	4.712,90	4.737,58	4.878,00	4.930,19	5.043,10	5.122,80	5.207,25	5.316,37	5.373,31	5.508,98	5.538,39	5.543,14	5.701,60

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,88 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,36 Euro.

Anlage 8

Überleitungstabelle für Pfarrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.763,99	2.898,72	2.935,73	3.034,41	3.108,41	3.170,09	3.280,15	3.305,77	3.399,71	3.485,10	3.517,36	3.576,20	3.635,97	3.666,33	3.756,47

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.179,98	2.314,71	2.351,72	2.450,40	2.524,40	2.586,08	2.696,14	2.721,76	2.815,70	2.901,09	2.933,35	2.992,19	3.051,96	3.082,32	3.172,46

Anlage 9

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.118,06
B 2	5.945,45
B 3	6.295,58
B 4	6.661,82
B 5	7.082,17
B 6	7.481,63
B 7	7.866,85
B 8	8.270,11

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.826,36	2.923,80	3.021,20	3.118,63	3.216,06	3.313,47	3.410,89	3.508,30	3.605,72	3.703,14	3.800,57	3.897,99	3.995,41	4.092,83	
C 2	2.832,43	2.987,69	3.142,96	3.298,23	3.453,48	3.608,73	3.763,98	3.919,25	4.074,50	4.229,76	4.384,99	4.540,25	4.695,50	4.850,77	5.006,03
C 3	3.113,77	3.289,57	3.465,38	3.641,17	3.816,97	3.992,77	4.168,54	4.344,33	4.520,14	4.695,94	4.871,72	5.047,53	5.223,32	5.399,10	5.574,90
C 4	3.941,38	4.118,11	4.294,82	4.471,55	4.648,28	4.824,99	5.001,71	5.178,40	5.355,11	5.531,83	5.708,57	5.885,25	6.061,98	6.238,70	6.415,42

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.826,36	2.923,80	3.021,20	3.118,63	3.216,06	3.313,47	3.410,89	3.508,30	3.605,72	3.703,14	3.800,56	3.897,99	3.995,40	4.092,82	
H 2	2.846,10	2.961,58	3.077,04	3.192,50	3.307,96	3.423,44	3.538,89	3.654,34	3.769,78	3.885,26	4.000,73	4.116,20	4.231,63	4.347,11	
H 3	2.889,59	3.015,91	3.142,26	3.268,59	3.394,93	3.521,26	3.647,58	3.773,92	3.900,26	4.026,58	4.152,91	4.279,24	4.405,58	4.531,90	
H 4	2.947,44	3.073,75	3.200,09	3.325,81	3.452,77	3.579,09	3.705,43	3.831,77	3.958,08	4.084,43	4.210,76	4.337,08	4.463,42	4.589,75	4.716,08
H 5	3.172,68	3.311,55	3.450,48	3.589,37	3.728,26	3.867,16	4.006,05	4.144,96	4.283,84	4.422,73	4.561,64	4.700,51	4.839,41	4.978,31	5.117,22
H 6	3.451,75	3.612,39	3.773,02	3.933,66	4.094,29	4.254,92	4.415,56	4.576,18	4.736,84	4.897,49	5.058,11	5.218,74	5.379,38	5.540,03	5.700,67
H 7	3.864,09	4.030,12	4.196,12	4.362,16	4.528,17	4.694,20	4.860,23	5.026,25	5.192,28	5.358,31	5.524,34	5.690,35	5.856,38	6.022,42	6.188,44

Anlage 11

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,36	196,18
übrige Besoldungsgruppen	108,54	201,36

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,82 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 289,22 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,88 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,42 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,53 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 12

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

*

**Ergänzung der Richtlinien
für die Zahlungen von Honoraren vom 17. September 2010**

Vom 1. April 2011

Die Kirchenleitung hat am 1. April 2011 beschlossen, die Richtlinien für die Zahlungen von Honoraren vom 17. September 2010 (KABL. S. 188) wie folgt zu ergänzen:

„3a. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Gebärdensprache pro Stunde bis zu 55,00 Euro, wobei Reise- und Wartezeiten berücksichtigt werden können.“

Berlin, den 1. April 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinsinn – Golzow – Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Gemeinsinn – Golzow – Stiftung“.

Sie ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung unter der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist im Gebiet der kommunalen Gemeinde Golzow die Förderung

- kirchlicher Zwecke
- von Bildung und Erziehung
- des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- der Jugend- und Altenhilfe
- des Sports
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes
- der Heimatpflege
- des traditionellen Brauchtums einschließlich Fastnacht, Fasching, Karneval.

(2) Die Erfüllung des Stiftungszwecks wird gewährleistet durch die Förderung von Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen, insbesondere durch:

- Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine in der kommunalen Gemeinde Golzow,
- Gewährung von projektbezogenen Förderungen für Einzelprojekte von steuerbegünstigten Trägern im Rahmen des Stiftungszwecks nach Abs. 1.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Anfangsvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.

(3) Das Stiftungsvermögen wird durch die jährliche Zustiftung des Stifters gemäß dem Stiftungsgeschäft erhöht. Der das Anfangsvermögen übersteigende Teil des Stiftungsvermögens kann nach vor-

herigem Beschluss des Kuratoriums zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufgezehrt werden.

§ 5

Haftung

Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet allein das Stiftungsvermögen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem das Anfangsvermögen übersteigenden Teil des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Zuwendungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgan

(1) Das Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in der Höhe angemessene Entschädigung vorgesehen werden.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Zwei Mitglieder entsendet der Treuhänder, Ein Mitglied entsendet die Gemeinde Golzow.

Je ein Mitglied entsenden je die nachfolgenden Vereine:

- a) Golzower Heimatfreunde e.V.
- b) Freiwillige Feuerwehr Golzow 1928 e.V.
- c) Sportgemeinschaft Turbine Golzow e.V.

Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit über Erfahrungen oder Kenntnisse im Hinblick auf den Stiftungszweck verfügen. Ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind unverzüglich für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung durch den Entsender sind zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums führen im Übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Protokollantin/einen Protokollanten für die Dauer von fünf Jahren. Wird ein Mitglied der Gemeindevertretung zum Vorsitzenden gewählt, so endet mit der Amtsperiode der Gemeindevertretung auch der Vorsitz.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in dessen Sitzungen beschlossen. Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.

(6) Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Einen Antrag auf Förderung aus dem Stiftungsvermögen können steuerbegünstigte juristische Personen, d.h. Körperschaften privaten bzw. öffentlichen Rechts sein, die die Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einsetzt und in ihrem Antrag ausreichend darlegen, dass sie dem Stiftungszweck in besonderer Weise dienen.

(2) Anträge sind in schriftlicher Form an die oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Mitteln besteht nicht.

§ 11

Treuhänderische Verwaltung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie wickelt in Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums die Vergabe der Stiftungsmittel ab. Der Treuhänder und das Kuratorium arbeiten einvernehmlich zusammen, kommt es zwischen beiden zu einem Konflikt über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Treuhänder endgültig.

(2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Zweck muss gemeinnützig und auf das Gebiet der kommunalen Gemeinde Golzow bezogen sein.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch und das Kuratorium können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nachweislich nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Rheine, den 3. Dezember 2010 Golzow, den 4. Oktober 2010

Windpark Golzow ApS&Co.KG Evangelische Kirchengemeinden
Golzow-Planebruch

als Stifter

als Treuhänder

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 8. März 2011 die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung erteilt und die Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung

der Heinsius-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Heinsius-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz)“.

(2) Sie ist eine kirchliche, unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) (= Stiftungsträger) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Stiftungsträger führt die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

(3) Die „Heinsius-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz)“ hat ihren Sitz in Forst (Lausitz).

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz). Dies soll insbesondere geschehen durch:

- die Förderung missionarischer Projekte in Forst (Lausitz),
- die Unterstützung einer kontinuierlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen in der Kirchengemeinde.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Barmitteln in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz),
- b) der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinschaftsrates bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegemeinschaftsrates der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) im Falle, dass der Vorsitz durch den Geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen wird,
- c) einer oder einem Ältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz), die oder der nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde steht,
- d) ein Gemeindegemeinschaftsmitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz), das nicht Mitglied des Gemeindegemeinschaftsrates und nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde steht.

(3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Buchstabe c und d werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Gemeindegemeinschaftsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz). Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Gemeindegemeinschaftsrat ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind die Nachfolger für die verbleibende Amtszeit unverzüglich zu bestellen. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Die Mitglieder des Vorstandes führen im Übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Es fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von dessen Erträgen. Darüber hinaus hat er danach zu streben, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen bzw. Spenden und andere Zuwendungen zu den jährlichen Stiftungserträgen einzuwerben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und entgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Vermögensfall

(1) Beschlüsse, welche die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Vorstands gefasst. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) oder dessen Rechtsnachfolgers und der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Forst (Lausitz), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Forst (Lausitz), vertreten durch den Gemeindegemeinderat, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands die Stiftungsmittel. Vorstand und Gemeindegemeinderat arbeiten einvernehmlich zusammen.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Kirchengemeinde erfolgt kostenlos.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 1. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Forst (Lausitz)
– Der Gemeindegemeinderat –

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 22. März 2011 die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung erteilt und die Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Berlin, den 5. April 2011
Az. 1020-1: 49/049-19.06

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow am 19. März 2011 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow wird eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Mai 2011 in Kraft.

Nauen, den 19. März 2011

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Nauen-Rathenow
– Der Präses –

(L. S.)

Thomas Z a s t r o w

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 5. April 2011
Az.: 2029-5 (80/351/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 24. März 2011
Az.: 1252-03: 37/041

Die Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MÜHLENFLIESS“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, der ehemaligen Kirchengemeinden Eggersdorf und Petershagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FREDERSDORF-VOGELSDORF“, „SIEGEL DER KIRCHEN: GEMEINDE EGGERSDORF-NIEDERBARNIM“ und „Siegel der Kirchengemeinde Petershagen b. Berlin“ wurden außer Geltung gesetzt.

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABL. S. 26) sind bis

20. Mai 2011

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/2 43 44-517) erfragt werden. Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist

Freitag, der 1. Juli 2011,

vorgesehen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für die St. Johannis-Kirchengemeinde bestimmt. Sie liegt im Ortsteil Moabit des Stadtbezirks Mitte von Berlin und hat 3.715 Gemeindeglieder. Alle Gebäude sind saniert.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Zum Team der Gemeinde gehören eine Küsterin, zwei Mitarbeiterinnen für die Senioren, ein Haus- und Kirchwart, eine Reinigungskraft, ein aktiver Gemeindegliederkirchenrat sowie zwei Prädikanten.

Der Pfarrsprengel Tiergarten mit insgesamt rund 14.500 Gemeindegliedern besteht aus den Kirchengemeinden St. Johannis, Moabit-West, Heilige-Geist, Erlöser und Kaiser-Friedrich-Gedächtnis. Zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit im Sprengel besteht seit kurzem ein Regionalrat.

Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit neben Verkündigung und Seelsorge sind die zukunftsorientierte Mitwirkung der Gemeinde im Regionalrat, die Begleitung der Geistlichen Runde der ehrenamtlich im Verkündigungsdienst Tätigen, die Leitung der Mitarbeiterrunde, die Kinderarbeit einschließlich der Betreuung der gemeindeeigenen Kita, die aktive Mitgestaltung des übergemeindlichen Konfirmandenunterrichts und die Begleitung interreligiöser sowie kommunaler Aktivitäten.

Besondere Kennzeichen der Gemeinde sind die Arbeit des Männerkreises, das alljährlich stattfindende Johannisfest (24. Juni) und das Projekt „Sommergarten St. Johannis für Kiez und Gemeinde“.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit gefestigter Persönlichkeit, die oder der sich als Teil eines Pfarrteams versteht, Freude an regionaler Zusammenarbeit hat und sich in die besonderen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen eines Sprengels einbringt.

Für weitergehende Auskünfte stehen Herr Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100, Pfarrerin Sabine Röhm als Vakanzenverwalterin, Telefon: 030/32 51 10 69 und der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Herr Uwe Leser, Telefon: 0170/5 85 21 07 gern zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Falkensee, Kirchenkreis Falkensee, ist ab 16. Juli 2011 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit 2.500 Gemeindegliedern besitzt zwei Predigtstätten.

Mit ca. 30 Taufen und ca. 35 Konfirmanden pro Jahr sinkt der Altersdurchschnitt der Gemeinde.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen aber auch drei Seniorenheime.

Hauptamtlich sind in der Gemeinde eine Katechetin (50 % Dienstumfang) und eine Kantorin (25 % Dienstumfang) beschäftigt. Mit der Besetzung ist auch das Kirchenbüro auf Mini-Job-Basis wieder zu besetzen.

Neben dem im Jahre 2008 neu eingeweihten Gemeindezentrum wartet ein neues Pfarrhaus (Baujahr 2005; 132 m² Wohnfläche) auf neue Bewohnerinnen oder Bewohner. Weitere Informationen unter www.kirche-heilig-geist.de.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der Erfahrung und Befähigung,

– theologische Themen in den heutigen Zeitbezug zu setzen.

- die Führung und Leitung der Gemeinde einschließlich Personal- und Geschäftsführung zu übernehmen.
- kreativ neue Arbeitsschwerpunkte aufzubauen und bestehende weiterzuentwickeln.
- wöchentliche Gottesdienste an beiden Predigtstätten mit einem Schwerpunkt Jugend- und Familiengottesdienste durchzuführen.
- die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.
- seelsorgerliche Arbeit in den Seniorenheimen vorzunehmen.
- mit neuen Medien offen umzugehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der selbstständig und teamorientiert arbeitet, kommunikationsfreudig ist und zuhören kann, vermittelnd und integrativ ist, Bewährtes aufgreift und Lust auf Neues hat.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Gotthelf August, Telefon: 0 33 22/20 60 70, E-Mail: August-Falkensee@t-online.de

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Im neu gebildeten Pfarrsprengel Wittenberge-Land, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, ist die (2.) Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang ab 1. Juni 2011 durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Stadt Wittenberge mit ca. 19.000 Einwohnern und den umliegenden 5 Dorfgemeinden.

Da im Pfarrsprengel mit etwa 3.100 Gemeindegliedern eine zweite Pfarrstelle besteht, sind Seelsorgebezirke eingerichtet, die jeweils einen Stadtbezirk und die angrenzenden Dörfer umfassen. Es besteht in diesem Bereich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Pfarrern, einer Katechetin, einem Kantor, einem Diakon und zahlreichen ehrenamtlichen und zeitweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit diesem Team zusammenarbeiten möchte und gleichzeitig neue Bereiche der Gemeindegliederarbeit eigenverantwortlich prägen kann.

Da sich vieles auch an der Basis unserer Kirche, den Gemeinden, verändert, besteht eine große Chance, zusammen mit den Gemeindegliedern und den Gemeindegliederkirchenräten neue Ideen einzubringen.

Die bisherige Arbeit sollte dabei berücksichtigt werden, jedoch sind dringend auch Impulse in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu setzen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude daran haben, Gottes Wort auf verschiedene Weise zu verkündigen. Sie oder er sollte die Fähigkeit besitzen, in natürlicher Weise auf Menschen zugehen zu können und offen sein für gesellschaftliches Engagement und für die ökumenische Zusammenarbeit.

Die 1872 erbaute Kirche in Wittenberge ist in den letzten Jahren umfangreich saniert worden, ebenfalls das zentral gelegene, sehr geräumige Gemeindehaus mit einer großen parkähnlichen Außenanlage. Es ist zugleich das Zentrum des Gemeindelebens.

Die Kirchen und Pfarrhäuser in den Dörfern sind ebenfalls zum Teil saniert.

Wittenberge liegt direkt an der Elbe, auf halbem Wege zwischen Berlin und Hamburg, Schwerin und Magdeburg, Bockleben und Kuhbier. Die Stadt ist verkehrsgünstig angebunden und verfügt unter anderem über einen IC-Haltepunkt. In der Elbtalaua gelegen bietet der Pfarrsprengel ein touristisch attraktives Umfeld und eine gute Infrastruktur auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Wittenberge hat alle Schulformen am Ort und eine vielfältige Kitaparklandschaft.

Als Dienstwohnung steht in einem ruhigen Siedlungsgebiet ein Einfamilienhaus (Pfarrhaus von 112 qm plus Arbeitszimmer) zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Perleberg-Wittenberge H.-G. Furian, Krämerstr. 1, 19348 Perleberg, Telefon: 03876/612635 und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Wittenberge Chr. Walter, Perleberger Straße 24, 19322 Wittenberge, Telefon: 03877/403622 oder privat 03877/71288.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittenberge-Land über die Superintendentur Perleberg-Wittenberge, Krämerstraße 1, 19348 Perleberg.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Friedensgemeinde Charlottenburg, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab 1. Oktober 2011 mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Friedensgemeinde zählt etwa 4.000 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören die Friedenskirche mit neuem Gemeindehaus in der Tannenbergallee, das Gemeindezentrum Hermann-Stöhr-Haus (Grünes Dreieck) sowie zwei Gemeindehäuser in Eichkamp und in Ruhleben, in denen monatlich Gottesdienste gehalten werden. Die Gemeinde liegt in einem stabilen und kirchlich aufgeschlossenen Wohnumfeld, das durch einen hohen Anteil an jungen Familien einerseits, sowie durch mehrere Senioren- und Pflegeheime und ältere Menschen andererseits geprägt ist.

Kennzeichnend für die Friedensgemeinde ist ein vielseitiges kirchliches Leben, das sich in unterschiedlichen Gottesdienstformen niederschlägt und von Menschen aller Altersstufen geprägt wird.

Im Bereich der Erwachsenenarbeit und der Seniorenarbeit gibt es vielfältige Erwartungen an biblisch-theologischen Gesprächen sowie an seelsorgerlicher Begleitung.

Gleichzeitig ist die Gemeinde Trägerin zweier Kindertagesstätten und sieht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt ihres Auftrages.

Diese Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sollen die pfarramtliche Tätigkeit prägen. Zurzeit nimmt die verbleibende Pfarrerin (mit 25% amtierende Kreisjugendpfarrerin) vor allem die Verantwortung für die Kitas sowie für die Kinder- und Jugendarbeit wahr.

Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrerin mit einem Gemeindeanteil von 75%, Kirchenmusikerin mit 100%, Küsterin und Sozialpädagogin mit je 50%, Kita-Team) gibt es einen großen Kreis Ehrenamtlicher, durch den die Arbeit in der Gemeinde gestaltet und mitgetragen wird.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das Evangelium in- und außerhalb des Gottesdienstangebots authentisch und lebensnah weitergibt und dazu beiträgt, die Gemeinde theologisch sprach- und auskunftsfähig zu machen,
- zumindest einen Teil der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren bzw. die Betreuung der Heime übernimmt und einen Besuchsdienst aufbaut,
- die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den gut funktionierenden Ausschüssen des Gemeindegemeinderates übernimmt,
- kollegial und kreativ mit Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet.

Die Verteilung der Aufgaben der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer soll in einer Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen und Schwerpunkte geregelt werden.

Es steht ein Pfarrhaus zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Dr. Volker Klepp, Telefon: 030/3 05 36 38 sowie der geschäftsführende Pfarrer Michael Kennert, Telefon: 030/3 04 59 70, ferner Pfarrerin Susanne Dannemann, Telefon: 030/86 39 95 43, Homepage: <http://www.frieden-charlottenburg.de>

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Friedensgemeinde Charlottenburg über die Superintendentur des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

5. Die neu errichtete Kreisfarrstelle für besondere Altersgruppen in der Region Belzig im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist zum nächst möglichen Termin für die Dauer von 6 Jahren mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bzw. einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen zu besetzen.

Der Kirchenkreis möchte in der Altersgruppe 40 plus eine neue übergemeindliche kirchliche Arbeit erproben.

Im wunderschönen Hohen Fläming soll der Stellinhaber bzw. die Stellinhaberin frei von pfarramtlicher Verwaltung durch gezielte Angebote, Weiterbildungen und durch Kontaktaufnahme Menschen begegnen und sammeln. Es soll distanziert Verbundenen ermöglicht werden, sich in das Leben der Kirchengemeinden mit ihren Gaben einzubringen. Dabei stehen engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in enger Zusammenarbeit zur Seite.

Der Kirchenkreis erwartet, dass sich die Stellinhaberin oder der Stellinhaber in einer Kirchengemeinde der Region beheimatet.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Der Kreiskirchenrat wird in enger Abstimmung mit dem Mitarbeiterteam der Region Belzig die Bewerberin oder den Bewerber in ihrer oder seiner Aufgabe unterstützen und begleiten und in enger Abstimmung mit ihr oder ihm das Profil dieser Stelle als einer Form von Gemeindearbeit im ländlichen Raum weiter entwickeln. Sie oder er ist fest in das Mitarbeiterteam der Region eingebunden.

Der Kreiskirchenrat freut sich über Interessenten und gibt gern weitere Auskünfte.

Auskünfte erteilt der Superintendent Uwe Teichmann, Telefon: 03382/291.

Bewerbungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Kloster Lehnin.

6. Die neu errichtete Kreisfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab 1. Mai 2011 mit 100% Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Evangelische Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist ländlich geprägt und sucht für die facettenreiche Jugendarbeit (klassisch bis offen) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Interesse für folgende Aufgaben haben sollte:

- Weiterführung und Ausbau der Jugendarbeit im Kirchenkreis mit kreiskirchlichen Veranstaltungen; Leitung und Begleitung des Kreisjugendkonventes,
- Kontaktaufnahme mit Jugendlichen der Konfirmandenarbeit durch Mitwirken an Konfirmandentagen, -rüstzeiten und -wochenenden,
- Planung, Organisation und Durchführung von Rüst- und Freizeiten sowie Taizéfahrten und -veranstaltungen,
- Planung, Organisation und Durchführung missionarischer Bildungsangebote für Jugendliche und generationsübergreifend für Gemeinden (Glaubenskurse etc.).

In Ergänzung zur kreiskirchlichen Jugendarbeit sieht diese Pfarrstelle die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste durch Beauftragung des Superintendenten vor. Zunächst für zwei Jahre in den Gemeinden Retzow und Selbelang mit zwei Predigtstellen und insgesamt 269 Gemeindegliedern.

Eine beziehbare Dienstwohnung im Pfarrhaus in Retzow, welches sich in einem sehr guten Zustand befindet, steht zur Verfügung. Zur Erholung dient ein großer Pfarrgarten direkt am Pfarrhaus.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 03321/49118, E-Mail: kirchengemeindeberge@t-online.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14 in 14641 Nauen.

7. Im Bereich der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) sind zum 1. August 2011 für die Dauer von 6 Jahren folgende **landeskirchliche Schulpfarrstellen** zu besetzen:

1. Die (5.) landeskirchliche Schulpfarrstelle: Dienort ARU Cottbus mit einem Dienstumfang von 50%.

2. Die (12.) landeskirchliche Schulpfarrstelle: Dienstort ARU Eberswalde mit einem Dienstumfang von 100 % im Bereich Templin.
3. Die (34.) landeskirchliche Schulpfarrstelle: Dienstort ARU Neuruppin mit einem Dienstumfang von 100 % im Bereich Birkenwerder.
4. Die (7.) landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelischen Berufsschularbeit im Land Brandenburg: Dienstort ARU Neuruppin mit einem Dienstumfang von 100 % zum Aufbau des Ev. Religionsunterrichtes am Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Oberhavel mit den Standorten Oranienburg und Zehdenick.
5. Die (17.) landeskirchliche Schulpfarrstelle: Dienstort ARU Spandau mit einem Dienstumfang von 100 %.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe sowie den Sekundarstufen I und II (zu Ausschreibung 4. in der Sekundarstufe II der beruflichen Bildung) können den Schulpfarrerinnen oder Schulpfarrern weitere Aufgaben übertragen werden, die der Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis dienen.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Auskünfte erteilen die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht:

- zu 1. in der ARU Cottbus, Herr Dieter Drabo, Telefon: 03 55/ 8 70 61;
- zu 2. in der ARU Eberswalde, Herr Wilfried Penz, Telefon: 0 33 34/ 20 59 15/16;
- zu 3. und 4. in der ARU Neuruppin, Herr Stephan Philipp, Telefon: 0 33 91/65 12 45;
- zu 5. in der ARU Spandau, Frau Dr. Ehrhardt, Telefon: 030/ 3 36 21 42 oder der zuständige Referent im Konsistorium, Konsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24344337.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen erbeten an das Konsistorium, Herrn OKR St.-R. Schultz, Abteilung 5, Ev. Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Sprengel Päwesin erstreckt sich beidseitig der Ufer des Beetzsees, angrenzend an die Stadt Brandenburg an der Havel. Er umfasst sechs ländliche Kirchengemeinden in elf Dörfern mit ebenso vielen historischen Kirchen und knapp 1.000 Kirchenmitgliedern.

Der PfarrerIn oder dem Pfarrer stehen eine Katechetin (50 % RAZ) sowie eine Sekretärin (25 % RAZ) zur Seite.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss (GA) gebildet, der monatlich tagt. Darüber hinaus stehen der PfarrerIn oder dem Pfarrer Fachausschüsse (z.B. Finanzen, Bau, Technik, Öffentlichkeitsarbeit) zur Seite.

Das Pfarrhaus befindet sich in Päwesin, das Pfarrbüro in Brielow.

In Päwesin gibt es unter anderem eine Kindertagesstätte und eine Arztpraxis, Grundschulen sind im Sprengel vorhanden, weiterführende Schulen (z.B. das Evangelische Domgymnasium) können in der Stadt Brandenburg besucht werden. Das Schulbusssystem ist sehr gut ausgebaut.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich von der Nachfolgerin oder dem Nachfolger ihres bisherigen Pfarrers, dass sie oder er sich insbesondere einsetzt für

- lebensnahe Verkündigung, die Christus in den Mittelpunkt stellt,
- einladende, lebendige und musikalische Gottesdienste,

- seelsorgerliche Angebote für Gemeindeglieder und Suchende,
- kreatives und mutiges Beschreiten auch neuer Wege.

Wer gern in dem auch landschaftlich und kulturell reizvollen Gebiet rund um den Beetzsee arbeiten und leben möchte, erhält weitere Auskünfte von

Dietrich Schwalbe (1. Vorsitzender des GA), Telefon: 03 38 37/ 4 02 52,

Arnd Mannzen (2. Vorsitzender des GA), Telefon: 03 38 36/4 06 31, Matthias Puppe (amt. Superintendent), Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen gehören neben der Stadtgemeinde Treuenbrietzen die Dorfgemeinden Nichel, Niebel, Rietz und als Dauervakanz die Kirchengemeinden Lobbese und Pflügkuff-Zeuden.

Mit 40 % Dienstumfang (10 Unterrichtsstunden wöchentlich) ist die Erteilung von Religionsunterricht in der Region um Treuenbrietzen verbunden.

Die Herausforderung ist in dem Zusammenspiel zwischen Stadt- und Dorfgemeinden zu sehen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine PfarrerIn oder einen Pfarrer, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben einer PfarrerIn bzw. Pfarrers hat, Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden legt.

Sie oder er sollte teamfähig sein und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem anderen Stelleninhaber sowie mit den Gemeindekirchenräten pflegen.

Ein Ev. Kindergarten ist bis auf weiteres Teil der Gemeindearbeit. Ein Trägerwechsel ist vorgesehen. Für die Arbeit mit Kindern ist eine Katechetin zuständig.

Gegebenenfalls kann eine Wohnung als Dienstwohnung von der Gemeinde angemietet werden.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 7.000 Einwohnern, eine Grundschule und ein Gymnasium sind am Ort.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Pfr. Uwe Breithor, Telefon: 0172/8 42 43 65 sowie Pfr. Gunther Seidel, 14959 Treuenbrietzen, Großstraße 51, Telefon: 03 37 48/ 1 53 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, 14552 Michendorf, An der Kirche 1.

3. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Zehdenick, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist ab 1. August 2011 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zehdenick zählt ca. 10.000 Einwohner, davon ca. 1.820 Gemeindeglieder, und liegt 60 km nördlich von Berlin in landschaftlich reizvoller Gegend (Schorfheide, Havel, zahlreiche Seen in ehemaliger Tonstichlandschaft) mit guter Bahnanbindung (stündlich nach Oranienburg – Fahrzeit nach Berlin Hbf 1 h).

Die frisch sanierte Stadtkirche mit ca. 350 Plätzen verfügt zusätzlich über einen großen Kirchsaal und weitere Funktionsräume. Das Gemeindebüro und der Christenlehrerraum sind am Kirchplatz in einem ehemaligen Pfarrhaus untergebracht.

Zum Pfarrsprengel gehört das Dorf Krewelin (20 min. mit dem Rad auf dem gut ausgebauten Radfernweg Berlin-Kopenhagen, bzw. 10 min. mit dem PKW) mit ca. 120 Gemeindegliedern und z. Tz. monatlichem Gottesdienst und Seniorennachmittag.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Gottesdienste, in die die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit einfließt, sorgsam gestaltet, (Familiengottesdienste, Ostermorgen, Johannistag, Frühstücksgottesdienst, Bußtag, Taufgedächtnis u.a.),
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Team zusammenarbeitet,
- die Arbeit mit Jugendlichen weiterführt und stärkt,
- Religionsunterricht erteilt u.U. mehr als die 2 Pflichtstunden,
- die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder ernst nimmt, einschließlich der im Besuchsdienst Aktiven,
- Seniorennachmittage und Gesprächskreise für weitere Gruppen organisiert,
- mit elektronischen Medien arbeitet, u.a. auch Gestaltung und Aktualisierung der Website,
- die gute Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Region weiterführt, (z.B. regional organisierter Konfirmandenunterricht, regionale Gottesdienste),
- die gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde weiterführt,
- an den beiden am Ort befindlichen Seniorenheimen (Diakonie und AWO) Gottesdienste und Andachten gestaltet.

Im Verkündigungsdienst sind eine C-Katechetin (50 % RAZ) und ein B-Kirchenmusiker (75 % RAZ) tätig. Eine Sekretärin (50 % RAZ) und ein Kirchwart (100 % RAZ) sind als hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt. Hinzu kommen wechselnde Mitarbeitende in MAE-Projektstellen.

Zehdenick hat drei Kindergärten, einer in kommunaler Trägerschaft, zwei in Trägerschaft der Lebenshilfe e.V. Neben zwei Grundschulen befinden sich in Zehdenick eine Oberschule und ein Oberstufenzentrum. Ein Gymnasium ist im Nachbarort Gransee bzw. Templin vorhanden. Die Musikschule Oranienburg unterhält eine Zweigstelle am Ort.

In unmittelbarer Nähe der Stadtkirche steht ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Amtszimmer, Gemeinderaum und großem Garten zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Frau Carmen Rudnick, Telefon: 033 07/31 29 52, der jetzige Pfarrstelleninhaber Pfr. Friedrich Demke, Telefon: 033 07/26 46, E-Mail: pfade@gmx.de, sowie Superintendent Uwe Simon, Telefon: 039 87/2 00 00 92).

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de zu erhalten.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehdenick über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Martin-Luther-Straße 24 in 17268 Templin.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Rechnungshof

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht voraussichtlich zum 1. Juli 2011

eine(n) Prüfer(in) (allgemeine Prüfungsaufgaben)
vorerst als Elternzeitvertretung.

Sie erwartet folgendes Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere für die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.

Der Rechnungshof ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle.

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
 - Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der elektronischen Datenverarbeitung,
 - Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
 - sichere Anwenderkenntnisse bei IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen,
 - Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:
- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem.
 - Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte.
 - Sie arbeiten eigenständig.
 - Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten.
 - Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein.
 - Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen.
 - Ihre Tätigkeit als Prüferin/Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten.
 - Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehreren) Dienstreisen im Kirchengebiet und besitzen den Führerschein Klasse B (III).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 %. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Rahmen einer Elternzeitvertretung zunächst für ein Jahr mit der Möglichkeit der Entfristung.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der kirchlichen Vergütungsvorschriften je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO bzw. A 12 nach der geltenden Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen) bis zum 31. Mai 2011 an den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel, Telefon: 030/24 34 43 05 eingeholt werden.

IV. Personalnachrichten

Nachrichten und Personalien

Berufen wurden:

Pfarrerinnen Bettina J o r d a n o v zur Pfarrerin in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 2011,

Pfarrerinnen Dr. Katrin R u d o l p h zur Pfarrerin in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 2011.

Bestätigt wurden:

die Übertragung der (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klitten-Nochten-Boxberg, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, auf das Pfarrehepaar Bettina und Daniel J o r d a n o v mit Wirkung vom 1. April 2011 bis zum Ablauf des Monats Februar 2017,

die Übertragung der Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Steglitz, Kirchenkreis Steglitz, auf die Pfarrerin Dr. Katrin R u d o l p h mit Wirkung vom 1. April 2011 für die Dauer von 6 Jahren.

Beauftragt wurde:

Superintendentin Isolde B ö h m mit der Vakanzverwaltung des Generalsuperintendentenamtes im Sprengel Berlin mit Wirkung vom 1. April 2011 bis zur Wiederbesetzung.

Freigestellt wurden:

Pfarrerinnen Anette D i d r i c h, zuletzt Elternzeit, mit Wirkung vom 7. April 2011 für die Dauer eines Jahres,

Pfarrerinnen Ute P f e i f f e r, zuletzt Inhaberin der (2.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, mit Wirkung vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2013.

Verlängert wurde:

die Freistellung von Pfarrer Dr. Rainer M e t z n e r über den 31. März 2011 hinaus bis zum 30. September 2011.

Entlassen wurde:

Generalsuperintendent Ralf M e i s t e r, zuletzt Generalsuperintendent des Sprengels Berlin, mit Ablauf des Monats März 2011 zur Übernahme in das Dienstverhältnis der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover.

In den Wartestand sind getreten:

Pfarrer Dr. Andreas F i n c k e, zuletzt aus sonstigen Gründen freigestellt, mit Wirkung vom 16. März 2011,

Pfarrer Dr. Rainer M e t z n e r, zuletzt aus sonstigen Gründen freigestellt, mit Wirkung vom 1. April 2011.

In den Ruhestand sind getreten:

Pfarrer Heinz M e i x n e r, zuletzt Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Saarmund, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, mit Ablauf des Monats März 2011,

Pfarrer Dietrich T e s c h k e, zuletzt Pfarrer der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Ablauf des Monats März 2011.

*

Todesfall

„Ob ich schon wanderte im finsternen Tal,
fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei
mir, dein Stecken und Stab trösten mich.“

(Psalm 23,4)

Heimgegangen ist:

Konsistorialamtfrau i.R. Frieda E n g l e r, zuletzt Konsistorialamtfrau im Konsistorium der EKIBB, am 1. März 2011 im 92. Lebensjahr.

V. Mitteilungen

Urlauberseelsorge Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.05.2012 –31.12.2012
Porto/Portugal	vom 01.10.2011 –30.07.2012
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012 (mit Schulunterricht)
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Alanya/Türkei	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Heviz/Ungarn	vom 01.10.2011 –30.06.2012
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2012 –30.06.2013
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2012 –30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2011 –30.06.2012
Lesmesos/Zypern	vom 01.09.2011 –30.06.2012

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511/27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511/27 96-127) zur Verfügung.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511/27 96-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de